

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – 10707 Berlin

Bezirksämter (alle) von Berlin  
- Stadtplanung -

Bearbeiter/in      Frau Leischner  
Zeichen              II C Jur-L  
Dienstgebäude  
Fehrbelliner Platz 4  
10707 Berlin-Wilmersdorf  
Zimmer              4063  
Telefon                90139-3993  
Intern                 (9139)3993  
eMail  
Veronika.Leischner@sensw.berlin.de  
Datum                 16. Dezember 2020

## Rundschreiben SenStadtWohn II C Nr. 5 / 2020

### Einführung von überarbeiteten Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen– RLS-19

#### Auswirkungen auf die verbindliche Bauleitplanung

#### I. Allgemeine Informationen

Die bundesweit geltenden Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen aus dem Jahr 1990 (RLS-90) sind überarbeitet und am 31.10.2019 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur als RLS-19 amtlich bekannt gemacht (VkBf. 2019 S. 698) worden.

Die Überarbeitung der RLS ist umfassend. Für die Anwendung der RLS-19 werden vor allem andere Eingangsdaten benötigt, wie insbesondere eine neue Fahrzeugklasseneinteilung. Zusätzlich wird mit den RLS-19 eine bislang in der Berechnung für innerstädtische Straßen unberücksichtigt gebliebene Lärminderungsmaßnahme eingeführt, nämlich die lärmarmen Fahrbahnoberflächen. In Folge werden sich die Berechnungsergebnisse stellenweise signifikant von denen der RLS-90 unterscheiden. Vergleichsrechnungen zeigen mögliche Pegeldifferenzen von 3 Dezibel. In dicht angebauten innerstädtischen Straßen werden die Berechnungsergebnisse nach den RLS-19 eher niedriger, an Autobahnen eher höher ausfallen.



Am 04.11.2020 wurde die zweite Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV beschlossen (BGBl. I S. 2334), die am 01.03.2021 in Kraft treten wird. Der bisherige Verweis auf die RLS-

Sprechzeiten  
Nachtelefonischer Vereinbarung

eMail  
[post@sensw.berlin.de](mailto:post@sensw.berlin.de)

Homepage  
[www.stadtentwicklung.de](http://www.stadtentwicklung.de)

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz  
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin  
Berliner Sparkasse  
Bundesbank, Filiale Berlin

IBAN: DE47100100100000058100  
IBAN: DE25100500000990007600  
IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFF100  
BIC: BELADEBEXX  
BIC: MARKDEF1100

90 wurde aufgehoben. Nach § 3 n.F. ist der Beurteilungspegel für Straßen nach den Abschnitten 1 und 3 der RLS-19 zu berechnen. Mit § 6 enthält die 16. BImSchV n.F. eine Übergangsregelung für die Anwendung im Straßenbau. Diese besagt, dass sich der Beurteilungspegel für den jeweiligen Abschnitt eines Straßenbauvorhabens nach den Vorschriften der 16. BImSchV a.F. berechnet, wenn der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gestellt worden ist (Nummer 1) oder der Aufstellungsbeschluss eines planfeststellungsersetzenden Bebauungsplans vor Ablauf des 01.03.2021 gefasst und ortsüblich bekannt gemacht worden ist (Nummer 2). Dadurch wird gewährleistet, dass bei komplexen Vorhaben, bei denen bereits zur Antragstellung bzw. zum Aufstellungsbeschluss wesentliche Fragen zur Erfassung und Bewertung der Lärmsituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen geklärt wurden, keine nachträgliche Umstellung auf die neue Verordnungslage erfolgen muss.

## II. Berücksichtigung der RLS in der Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1, 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen unter anderem die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes – dazu gehört auch der Lärmschutz – zu berücksichtigen und gemäß § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Bei der Ermittlung der von der Bauleitplanung berührten Belange ist es Aufgabe des Plangebers, den jeweils erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Belange für die Abwägung zu bestimmen. Dabei kommt es darauf an, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Die Zumutbarkeit von Verkehrsgeräuschen ist stets anhand einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und insbesondere der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebiets zu bestimmen. Hierzu können insbesondere die DIN 18005, die 16. BImSchV<sup>1</sup>, die TA-Lärm und die VDI-Richtlinie 2058 bei der Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze von Verkehrsgeräuschen herangezogen werden. Diese Regelwerke stellen lediglich eine Orientierungshilfe für die Bauleitplanung dar.<sup>2</sup>

Bei der Bauleitplanung wird grundsätzlich auf die DIN 18005 zurückgegriffen, die Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung gibt. Entscheidet sich der Plangeber für die uneingeschränkte Anwendung der DIN 18005, und damit auch der Ziffer 7.1, ist die Berechnung nach den RLS-90 durchzuführen. Ziffer 2 der DIN 18005 bestimmt, dass diese Norm datierte oder undatierte Verweisungen enthält. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, wenn sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Auf die RLS-90 wird datiert wie folgt verwiesen: „RLS-90, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990; Der Bundesminister für Verkehr“. Bei der uneingeschränkten Anwendung der DIN 18005 sind daher die RLS-90 anzuwenden, bis die RLS-19 durch Änderung oder Überarbeitung der DIN 18005 eingearbeitet ist. Eine Überarbeitung der DIN 18005 findet derzeit statt und wird nach der Lage der Dinge frühestens im Sommer 2021 abgeschlossen sein.

---

<sup>1</sup> Bei Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen ist die 16. BImSchV verbindlich anzuwenden.

<sup>2</sup> BVerwG, 23.6.2003 – 4 BN 7/03; OVG Nordrhein-Westfalen, 17.2.2011 – 2 D 36/09; Stürer, Bau- und Fachplanungsrecht, A. Bauleitplanung, Rn. 783, 784; Uechtritz, BeckOK BauGB, 50. Ed. 1.8.2020, BauGB § 2 Rn. 89.

Der Plangeber ist jedoch – wie oben gezeigt – nicht verpflichtet, die DIN 18005 uneingeschränkt anzuwenden. Entscheidend ist, dass die Lärmbelange mit den im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der für sie erheblichen Umstände sachgerecht erarbeitet worden sind. Dazu gehört die Wahl einer geeigneten fachspezifischen Methode, die zutreffende Ermittlung des Sachverhalts – der der Prognose zugrunde liegt – und eine einleuchtende Begründung des Ergebnisses.<sup>3</sup> Der Plangeber kann sich daher für die Anwendung der RLS-19 (und damit gegen die Anwendung der Ziffer 7.1 der DIN 18005) entscheiden. Die Anwendung der DIN 18005 in ihren weiteren Bestandteilen, insbesondere des Beiblatts 1, ist dabei weiterhin möglich und zu empfehlen.

### III. Auswirkungen auf die Bauleitplanung

Die RLS-19 enthalten ein Berechnungsverfahren, das grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung angewendet werden kann. Allerdings bestehen derzeit noch Anwendungsprobleme (hierzu 1.), die eine zeitliche Staffelung der Anwendung der RLS-19 erforderlich machen (hierzu 2.).

#### 1. Anwendungsprobleme

Derzeit liegt noch kein statistisch gesicherter Datenstand für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen vor. Hierzu wären Verkehrsdaten in dem von den RLS 19 vorgegebenen Format erforderlich. Dieses Format ist berlinweit noch nicht verfügbar.

Nach heutigem Kenntnisstand werden berlinweite und gesicherte Verkehrsdaten durch einen ausreichenden Umfang von Verkehrserhebungen mit der neuen Fahrzeugklasseneinteilung erst Ende 2021/Anfang 2022 bei SenUVK vorliegen.

Die Daten zur Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche sind von dem zuständigen Straßenbaulastträger, i.d.R. den Straßen- und Grünflächenämtern der Bezirke, in der nötigen Aktualität und Detailschärfe bereitzustellen.

#### 2. Zeitliche Staffelung der Anwendung der RLS

##### a) Derzeitige Vorgehensweise

Solange noch keine ausreichende Datengrundlage für die Anwendung der RLS-19 vorhanden ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand im Rahmen eines Verkehrsgutachtens erstellt werden kann, kann die Ermittlung von Verkehrsrgeräuschen anhand der RLS-19 auch nicht in angemessener Weise vom Plangeber verlangt werden. In diesem Fall kann auf Ziffer 7.1 DIN 18005 i.V.m. den RLS-90 zurückgegriffen werden. Dies gilt derzeit in der Regel für alle in Berlin betriebenen Bebauungsplanverfahren, unabhängig vom Verfahrensstand.

##### b) Vorgehensweise, sobald eine ausreichende Datengrundlage vorliegt

Sobald eine ausreichende Datengrundlage vorliegt, ist die Anwendung der RLS-19 angezeigt. Die Anwendung der aktuellen DIN 18005 muss in dem Fall ohne Ziffer 7.1 erfolgen.

---

<sup>3</sup> Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 02.04.2014 – 3 S 41/13 –, Rn. 61, juris m.w.N.

Eine Ausnahme gilt bei Bebauungsplanverfahren, wenn erst nach Einleitung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine ausreichende Datengrundlage vorliegt und eine Festsetzung des Bebauungsplans spätestens zwei Jahre nach Einleiten der Trägerbeteiligung zu erwarten ist.

c) Vorgehensweise, sobald die DIN 18005 geändert wurde

Eine Neubewertung der Sach- und Rechtslage erfolgt mit Änderung der DIN 18005. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wird die Bezirksämter zu gegebener Zeit informieren.

Dieses Rundschreiben ist mit dem Referat IC der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz abgestimmt.

D r. S c h w a r z